Gemeinde Winsen
Der Bürgermeister

Nr. 2 - FINANZAUSSCHUSS vom 26.11.2024

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 21:41 Uhr, Kattendorf, Amtsgebäude

Gesetzliche Mitgliederzahl: 5

Anwesend und stimmberechtigt:

GV Jens-Peter Grundmann - Vorsitzender

GV Michael Greiner

GV Jan Thies

WB Mathis Busse

WB'in Kirsten Detlef für WB Peter Borkowski

Nicht stimmberechtigt:

Bürgermeister Rüdiger Schimkat

Herr Ostrowski, Amt Kisdorf

Frau Deunert, Amt Kisdorf

Fehlt entschuldigt:

WB Peter Borkowski

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung des Finanzausschusses vom 04.04.2024
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters
5. Fragen der Ausschussmitglieder
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Winsen für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung
8. Einwohnerfragestunde
9. Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten – **voraussichtlich nichtöffentlich**
10. Beratung und Beschlussfassung über eine Entschädigungszahlung – **voraussichtlich nichtöffentlich**

Sitzungsniederschrift

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und Gäste.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung des Finanzausschusses vom 04.04.2024

Gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung der Finanzausschusses vom 04.04.2024 wurden keine Bedenken erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Der Vorsitzende GV Jens-Peter Grundmann beantragt für TOP 9 „Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten“ sowie TOP 10 „Beratung und Beschlussfassung über eine Entschädigungszahlung“ die Nichtöffentlichkeit.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 4

Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Der Vorsitzende teilt mit, dass

- die Jahresabschlüsse 2022 der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg vorgelegt wurden und die vorläufige Haushaltsführung somit beendet sei. Der Haushalt 2024 ist mit Ausnahme des veranschlagten Kreditbedarfes genehmigt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass

- über den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr zum Erhalt des jetzigen Löschfahrzeuges TLF 8/18 direkt in der nächsten Gemeindevertretersitzung am 10.12.2024 beraten und beschlossen werden soll.
- der Werkausschuss des Eigenbetriebes Wasserversorgung des Amtes Kisdorf getagt hat und der Wasserpreis in der Gemeinde Winsen auch im nächsten Jahr unverändert bleibt.

TOP 5

Fragen der Ausschussmitglieder

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Winsen für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)

- Protokollauszug: Team III zur Kenntnis.

Der Vorsitzende GV Jens-Peter Grundmann verweist auf das landesweite Transparenzregister, welches auf Grund statistischer Zahlen die aufkommensneutralen Hebesätze für das kommende Jahr darstellen soll. Die entsprechenden Berechnungen des SHGT führen zu erheblichen Abweichungen zu den derzeitigen Einnahmen der Gemeinde Winsen. Ein Beschluss der empfohlenen Hebesätze könnte hierbei zu Mindereinnahmen führen. Somit empfiehlt der Vorsitzende die Beratung und Beschlussfassung über eine Hebesatzsatzung in das Frühjahr 2025 zu verschieben. Diese Vorgehensweise verfolgen alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kisdorf. Ein entsprechendes Informationsschreiben an die Steuerpflichtigen wird seitens des Amtes verfasst und versandt.

Es wird gefragt, wie hoch die neuen Hebesätze gemäß des Transparenzregisters sind.

Herr Ostrowski teilt mit, dass der Hebesatz für die Grundsteuer A von 320 % auf 205 %, also um 115 %, gesunken und der Satz der Grundsteuer B um 142 % (320 % -> 462 %) gestiegen sei.

Er erklärt, dass diese Veränderungen mit der Grundstücksneubewertungen zusammenhängen. Die Steigung des Hebesatzes der Grundsteuer B bedeutet, dass die Steuermessbeträge für die Grundstücke gesunken sind. Das gleiche gilt umgekehrt für die Grundsteuer A. Die Steuermessbeträge wurden auf Grund der Befragung der Grundstückseigentümer durch das Finanzamt ermittelt. Etwaige Auskünfte zu den Steuermessbeträgen kann nur das Finanzamt tätigen.

Herr Ostrowski verweist zudem darauf, dass eine nachträgliche Erhebung der Grundsteuern, welche bis 30. Juni des Jahres möglich ist, lediglich in Form einer Senkung des Hebesatzes erfolgen darf, da hier das Schlechterstellungsverbot gilt. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen durch die nachträgliche Erhebung innerhalb des Jahres nicht schlechter gestellt werden.
Der Finanzausschuss folgt der Empfehlung des Vorsitzenden und vertagt die Beratung und Beschlussfassung der neuen Hebesätze in das Frühjahr 2025.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung

- Protokollauszug: Team I zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Gemeindevertretung hat die gesetzliche Pflicht zur satzungsmäßigen Regelung von Entschädigungszahlungen für unterschiedliche ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde. Dabei hat sie auch die Entscheidung zu treffen, in welchen Fällen Entschädigungen gewährt werden sollen, wenn der Gesetzgeber keine Entschädigungspflicht für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt hat. Zudem hat sie die Höhe von pauschalen Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen festzusetzen. Der Landesgesetzgeber hat hierzu rechtliche Vorgaben in Form von Höchstsätzen getroffen. Die Höchstsätze sollen dann gewährt werden, wenn im landesweiten Vergleich die Belastung oder der Aufwand der ehrenamtlich Tätigen an der oberen Grenze liegt. Es handelt sich bei der Festlegung der Entschädigungshöhe um eine Ermessensentscheidung der Gemeindevertretung.

Die Kriterien, die bei der Festlegung der Entschädigungen eine Rolle spielen, sollen diskutiert und die Gründe für die Entscheidung sollen dokumentiert werden. Hierbei ist die Aufgabe des Finanzausschusses, auch die finanziellen Auswirkungen im Blick zu behalten.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Winsen ist in der bisherigen Form teilweise nicht rechtskonform. Zudem wurde Änderungsbedarf hinsichtlich der Höhe einiger Entschädigungen und der allgemeinen Gewährung von bestimmten Entschädigungen festgestellt. Hierzu wurden detaillierte Ausführungen in der beigefügten Synopse gemacht.

Der Finanzausschuss geht nacheinander die einzelnen Paragraphen der Neufassung der Entschädigungssatzung durch und vergleicht sie mit der bisherigen Rechtslage. Er bewertet insbesondere die Höhe der Entschädigungen und trifft dazu folgende Feststellungen:

- Die Festsetzung des Höchstsatzes für den Bürgermeister ist angemessen aufgrund folgender Erwägungen: Die Bürger stellen hohe Ansprüche an den Bürgermeister. Die Aufgaben nach § 50 GO werden erfüllt. Ein Bürgermeister in Winsen ist immer erste Ansprechpartner, rund um die Uhr erreichbar, häufig in der Amtsverwaltung zu Besprechungen und zum Vortrag von Wünschen einzelner Bürger, intensiv in die Sitzungsvorbereitung aller Sitzungen eingebunden, in Bauprojekten engagiert, hat sämtliche Gemeindeaufgaben im Blick und fungiert in jedem Bereich als „Gemeindekümmerer“. Ein erheblicher

Umfang an Entscheidungen wird verantwortungsvoll getroffen und generiert ein großes persönliches Haftungsrisiko.

- Die Festsetzung von 90 % des Höchstsatzes für den Stellvertreter ist angemessen: Die Stellvertreter nehmen im Vertretungsfall durchschnittlich 90 % der BM-Aufgaben wahr. Lediglich längerfristige Projekte und Aufgaben, die keine kurzfristige Bearbeitung erfordern, werden nicht vertretungsweise wahrgenommen.
- Die Festsetzung eine Sitzungsgeldes in Höhe von 75 % vom Höchstsatz für die Gemeindevertreter und auch für bürgerliche Ausschussmitglieder ist angemessen: Generell erfolgt eine gute Vorbereitung und Mitarbeit bei den Sitzungen, die Sitzungsinhalte bewegen sich aber in einem gut zu handhabenden Themenbereich, der keine Bezahlung nach den Höchstsätzen rechtfertigt.
- Die Festsetzung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 % vom Höchstsatz für die Gemeindevertreter bei dem Besuch von Ausschusssitzungen, wo sie nicht als Mitglied oder Stellvertreter teilnehmen, ist sinnvoll, um diese informatorische Teilnahme und den Informationsfluss zu fördern, berücksichtigt aber auch den Umstand, dass nicht als Mitglied mit den dazugehörigen Pflichten teilgenommen wird.
- Für die bürgerlichen Ausschussmitglieder, die bei der Gemeindevertretung kein Stimmrecht haben und deshalb nicht umfassend über alle Themen, die außerhalb ihres Ausschusses bearbeitet werden, informiert sein müssen, erfolgt deshalb keine entsprechende Festsetzung von Sitzungsgeld beim Besuch von Sitzungen anderer Ausschüsse oder der Gemeindevertretung. Sie sind Spezialisten nur für ihren jeweiligen Ausschuss. Ihre Aufgabe ist mit Teilnahme an Sitzungen ihres Ausschusses erfüllt.
- Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen erscheint nicht angemessen. Diese sind nicht gleichwertig zu den anderen Sitzungen und es handelt sich um ein Ehrenamt, das nicht vergütet werden soll. Durch Fraktionssitzungen wird die eigene, alleine vorzunehmende Sitzungsvorbereitung der Gemeindevertreter und bürgerlichen Ausschussmitglieder, die bei der Gewährung des Sitzungsgeldes für die Gemeindevertretungs- oder Ausschusssitzung mit abgegolten ist, erleichtert oder ersetzt. Sie ist deshalb schon erfasst.
- Da aber Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende bei Ausschuss- und Fraktionssitzungen einen Mehraufwand gegenüber den einfachen Mitgliedern haben, erscheint hier ein jeweiliges zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes angemessen. Sie müssen Tagesordnungen vorbereiten und koordinieren, Informationen beschaffen und die Sitzungen leiten.
- Das Sitzungsgeld für die Gleichstellungsbeauftragte soll entfallen. Es gibt in der Gemeinde wenig gleichstellungsrelevante Themen. Zudem erhält sie vom Amtsausschuss eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz für ihre Tätigkeit im Amtsgebiet, der ihren auf die Gemeinde Winsen entfallenden Anteil angemessen erfasst.
- Die Verdienstausfallentschädigung für Selbständige erscheint mit einem Höchstbetrag von (Mindestlohn + 10 % vom Mindestlohn) * 8 pro Tag angemessen gedeckelt. Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit soll kein voller Verdienstausfall kompensiert werden, Selbständige liegen mit ihren Einnahmen in der Regel aber erheblich über dem Mindestlohn.
- Um auch die Tätigkeit im Haushalt angemessen zu würdigen, erscheint ein Betrag in Höhe vom Mindestlohn + 10 % vom Mindestlohn pro Stunde als Haushaltsabwesenheitsentschädigung gerecht.

- Aufgrund der sehr umfangreichen und pflichtbewussten Wahrnehmung ihrer sehr wichtigen Aufgaben sollen Wehrführung und alle Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr die jeweils möglichen Höchstsätze erhalten.

Der Finanzausschuss diskutiert intensiv über die Einführung einer 10 €-Pauschale für Einsätze für die einfachen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr.
Dafür wird angeführt,

- dass es eine Würdigung der Arbeit der Feuerwehrleute darstellt, die bei den Einsätzen großes Engagement zeigen,
- dass es die Mitgliedschaft möglicherweise attraktiv gestaltet, also als Mitgliederwerbung dienen kann, was der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Feuerwehr dient,
- dass dies bei den anderen Gemeinden im Amtsbezirk auch angedacht ist und Winsen nicht dahinter zurückbleiben sollte (ebenfalls im Zusammenhang mit der Attraktivität),
- dass keine Einzelabrechnungen eingereicht werden müssen

Dagegen wird angeführt, dass die Überweisung nicht auf ein Sammelkoto erfolgen darf und deshalb:

- dass der Verwaltungsaufwand bei der Auszahlung mit Kontrolle der Anwesenheitslisten und Einarbeitung und Kontrolle aller Kontoverbindungen sämtlicher Feuerwehrleute erheblich wäre, insbesondere bei Berücksichtigung des Umstandes, dass es nur wenig Großeinsätzen im Jahr gibt,
- dass die Rückabwicklung der Auslage vom Geld beim Einsatz (etwa beim Brötchenholen für die gesamte Feuerwehrkameradschaft bei einem langen Einsatz) aufwändig wäre

Der Finanzausschuss einigt sich darauf, dass die Wehrführung zu dem Thema befragt werden soll.
Der Finanzausschuss möchte dennoch eine Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretersitzung abgeben und entscheidet sich dafür, zunächst die Abrechnung im Einzelfall – wie vorgeschlagen und wie auch in der alten Fassung der Entschädigungssatzung geregelt – beizubehalten. Die Wehrführung soll informiert werden und dann gegenüber der Gemeindevertretung ein Statement abgeben. Dann kann die Gemeindevertretung aufgrund möglicher neuer Erkenntnisse die Pauschale bei Beschluss der neuen Satzung festsetzen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss billigt die vorgelegte Neufassung der Entschädigungssatzung und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Neufassung der Entschädigungssatzung in der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Form zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Einwohnerfragestunde

Ein Bürger erkundigt sich, weshalb die Gemeinde Winsen im Vergleich im Amtsgebiet die höchsten Abweichungen bei den Hebesätzen des Transparenzregisters aufweist und wer die Bewertungen durchgeführt hat.

Herr Ostrowski antwortet, dass die Abweichungen mit den Bewertungen des Finanzamtes zusammenhängen und das Amt Kisdorf darauf keinen Einfluss hat. Die Ermittlung der Steuermessbeträge resultiert aus den Abgaben der Steuerpflichtigen über Elster. Nähere Informationen hierzu kann lediglich das Finanzamt erteilen.

Der Vorsitzende stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Ende des öffentlichen Teils / Nichtöffentlicher Teil wird nur an Berechtigte versandt.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über eine Entschädigungszahlung

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung um 21:41 Uhr.

gez.:	Dennis Ostrowski	Jens-Peter Grundmann
	Protokollführer	Vorsitzender